

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 35/2006

Sitzung vom 10. Mai 2006

707. Anfrage (Massnahmen beim Jugendschutz gegen Brutalo-Filme und verrohende Gewaltdarstellungen auf Handys)

Die Kantonsräte Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Thomas Ziegler, Elgg, haben am 6. Februar 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Berichte über Gewalt und Verbrechen sieht das Fernsehpublikum tagtäglich. Über diese Informationspflicht hinaus gibt es nicht wenige Fernsehanstalten, die Gewaltszenen bis zum Exzess in Action-Filmen zeigen und damit die Gewalt verharmlosen oder sogar verherrlichen. Die übelsten Produkte dieser Art werden in Brutalo-Filmen angeboten, die in Form von DVD und Videos verbreitet oder auf dem Handy gespeichert werden können. Für manche Jugendliche ist es dabei offensichtlich ein Leichtes, sich Gewaltdarstellungen der scheusslichsten Sorte zu beschaffen und zu Gemüte zu führen. Völlig Orientierungslose machen sich neuerdings auch einen Spass daraus, ihre Mitschüler zu verprügeln und die Szenen mit den Handys aufzunehmen.

Diese Entwicklung hin zu einem gedankenlosen Umgang mit Gewaltdarstellungen stellt den Jugendschutz vor neue Herausforderungen. Zwar gibt es gesetzliche Grundlagen, die eigentlich einen wirkungsvollen Jugendschutz ermöglichen sollten. Unterschiedliche Reaktionen von Schul- und Sozialbehörden auf Grund von Vorfällen mit beschlagnahmtem Bildmaterial auf Handys von Jugendlichen zeigen aber, dass vieles offenbar unklar ist. Während beispielsweise die Schulbehörden der Stadt Winterthur bei einer Missachtung des Jugendschutzes nicht tatenlos zusehen wollen, sehen andere in diesem heiklen Feld wenig Handlungsbedarf. Nichts sehen, nichts hören, nichts sagen ist jedoch nicht der richtige Weg, um anstehende Probleme zu lösen.

Im Zusammenhang mit der genannten Entwicklung bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für einen wirkungsvollen Jugendschutz im Bereich der Gewaltdarstellungen?
2. Sind diese Bestimmungen nach Auffassung des Regierungsrates der heutigen Situation noch angemessen, oder müssten sie ergänzt und allenfalls verschärft werden?

3. Werden Video-Geschäfte und andere Verkaufsstellen kontrolliert, ob sie die Bestimmungen des Jugendschutzes einhalten? Wenn ja, wer ist für die Kontrolle zuständig?
4. Wie wird die Kontrolle im Bereich des Internets geregelt, und wie werden Missbräuche bestraft?
5. Können Eltern zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie üble Gewaltdarstellungen auf den Handys ihrer Kinder wissentlich tolerieren?
6. Gibt es Richtlinien der Bildungsdirektion, wie Schulbehörden und Lehrkräfte bei Vorfällen mit Gewaltszenen auf Handys von Jugendlichen oder in konfiszierten Brutalo-Filmen reagieren sollen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Thomas Ziegler, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

a) Bundesrechtlich sind die Strafbestimmungen der Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und der Pornografie gemäss Art. 197 StGB massgeblich. Art. 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (SR 784.40) erklärt sodann Sendungen als unzulässig, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird.

b) Auf kantonaler Ebene enthalten das Filmgesetz vom 7. Februar 1971 (LS 935.21) und die Verordnung zum kantonalen Filmgesetz vom 18. März 1971 (LS 935.22) Bestimmungen zum Jugendschutz. Der Geltungsbereich des Filmgesetzes beschränkt sich allerdings gemäss dessen § 1 auf öffentliche Filmvorführungen. Keine Anwendung findet es somit auf das Fernsehen, das Internet, den Video- und DVD-Markt sowie auf private, nur einem geschlossenen Personenkreis zugängliche Filmvorführungen oder Veranstaltungen. Allgemein verboten ist gemäss § 4 des Filmgesetzes die öffentliche Vorführung von Filmen, die eine verrohende Wirkung ausüben, zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen aufreizen oder in gemeiner Weise Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen.

Gemäss § 2 der Verordnung zum kantonalen Filmgesetz sind Gesuche um Zulassung von Jugendlichen unter 16 Jahren zu Filmvorführungen bei der Direktion der Justiz und des Innern (JI) einzureichen. Das der JI unterstellte Jugendfilmwesen des Kantons Zürich entscheidet jähr-

lich bei rund 200 Filmen auf Antrag der Filmverleiher oder Veranstalter über die Zulassung von unter 16-Jährigen zu öffentlichen Filmvorführungen.

Zu Frage 2:

a) Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, damit Polizei und Jugendstrafbehörden strafbares Verhalten von Jugendlichen im Umgang mit Gewaltdarstellungen untersuchen und ahnden können, sind vorhanden. In personeller Hinsicht kann darauf hingewiesen werden, dass der Jugenddienst der Kantonspolizei ausgebaut wird. Die betreffenden Sachbearbeitenden werden in den einzelnen Polizeiregionen tätig sein und Ermittlungsverfahren «vor Ort» bearbeiten können.

b) Im Bereich der öffentlichen Filmvorführungen und des Fernsehens sind die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit Gewaltdarstellungen ausreichend. Das Schweizer Fernsehen hat zudem die fernsehrechtlichen Bestimmungen (Art. 135 StGB; Art. 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen) konkretisiert (vgl. Michael Bodmer, Gewaltdarstellungen im fiktionalen Programm des Schweizer Fernsehens, Zürich, 2.12.2005 (www.mitreden.ch/newsletter)).

Bei Videos, DVD und anderen Trägermedien besteht in der Schweiz hingegen eine Regelungslücke, auch im Vergleich mit anderen europäischen Staaten. So gibt es z. B. in Deutschland die «Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft» (www.spio-fsk.de). Diese Stelle prüfte im Jahre 2005 rund 1100 Videos auf die angemessene Altersfreigabe.

Zu Frage 3:

Grausame Gewaltdarstellungen oder selbst inszenierte Gewaltakte können heute auf allen elektronischen oder sonstigen Datenträgern gespeichert und zumeist auf einfache Art verbreitet werden. Umfassende Kontrollen der Inhalte der gerade von Jugendlichen benutzten Datenträger sind sehr schwierig durchzuführen. Die Polizei ist auch nicht in der Lage, systematisch zu kontrollieren, ob die Bestimmungen des Jugendschutzes – wozu insbesondere das Verbot betreffend Verkauf, Überlassung usw. von pornografischen Erzeugnissen an Personen unter 16 Jahren gehört (Art. 197 Ziff. 1 StGB) – in den im Gebiet des Kantons Zürich angesiedelten Video-Geschäften und anderen Verkaufsstellen eingehalten werden. Hingegen geht die Kantonspolizei allen Hinweisen nach, die auf Gesetzesverstösse durch den Verkauf oder das Zugänglichmachen von grausamen Gewaltdarstellungen oder von pornografischen Abbildungen usw. an Jugendliche hindeuten. Solche Hinweise erhält die Polizei meist im Zusammenhang mit anderen Straftaten, im Rahmen von polizeilichen Kontrollen oder seitens der Zollbehörden.

Zu Frage 4:

a) Der Bund betreibt eine nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität (KOBIK), an deren Kosten sich der Kanton Zürich beteiligt. Verdächtige Feststellungen meldet die KOBIK direkt den örtlich zuständigen Polizeibehörden.

Für Internet-Provider, die im Internet nicht selber Inhalte anbieten, sondern lediglich einen Speicherplatz zur Verfügung stellen oder den technischen Zugang zum Internet ermöglichen, besteht keine gesetzliche Pflicht zur systematischen Kontrolle der Internet-Inhalte. Verschiedene deutsche Suchmaschinenbetreiber üben jedoch eine freiwillige Selbstkontrolle, indem sie seit Februar 2005 jugendgefährdende Inhalte im Internet ausfiltern (vgl. «Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter»; www.fsm.de/de).

b) Bezüglich der Bestrafung von Missbräuchen im Bereich des Internets kennt das geltende StGB keine besondere Regelung der Verantwortlichkeit der Provider. Die Strafbarkeit bestimmt sich deshalb nach den bereits angeführten Art. 135 und 197 StGB. Der Bundesrat hat aber im Dezember 2004 einen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung geschickt, der eine ausdrückliche Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Internet-Provider im StGB/Militärstrafgesetz vorsieht (vgl. Bericht und Vorentwürfe des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches betreffend die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider und die Kompetenzen des Bundes bei der Verfolgung strafbarer Handlungen mittels elektronischer Kommunikationsnetze vom Oktober 2004; <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/kriminalitaet/gesetzgebung/netzwerkkriminalitaet.html>). Der Regierungsrat hat dieses Vorhaben in seiner Vernehmlassung vom 12. April 2005 im Grundsatz begrüsst.

Der Nutzer des Internets wird sodann wegen Besitzes von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 197 Ziff. 3^{bis} bzw. 135 Abs. 1^{bis} StGB bestraft, wenn er diese auf der eigenen Festplatte abspeichert.

c) Gegenüber Jugendlichen erweist sich die Beschlagnahme bzw. Einziehung von Handys und Computern, die als Tatwerkzeuge eingesetzt werden, als besonders wirksam.

Zu Frage 5:

a) Die Bestrafung der Eltern wegen Besitzes von Gewaltdarstellungen dürfte im Zusammenhang mit Gewaltdarstellungen auf den Handys ihrer Kinder in der Regel ausser Betracht fallen, weil den Eltern regelmässig nicht nur die Möglichkeit der Sachherrschaft über das Handy und dessen Inhalt fehlen wird, sondern meistens auch ein entsprechender Wille, die Sachherrschaft über das Handy auszuüben. Anders zu entscheiden wäre wohl nur dann, wenn das Mobiltelefon den Eltern gehört, in erster Linie von ihnen genutzt und vom Kind nur mitbenutzt wird.

Auf Grund der allgemeinen Erziehungspflicht haben Eltern aber die Pflicht, gegen Straftaten ihrer minderjährigen Kinder einzuschreiten. Wenn sie den Besitz von Gewaltdarstellungen auf dem Handy ihres Kindes wissentlich dulden, können Eltern deshalb auf Grund dieser Handlungspflicht für das Verhalten ihrer Kinder gestützt auf Art. 135 Abs. 1^{bis} bzw. 197 Ziff. 3^{bis} StGB zur Verantwortung gezogen werden. Dulden sie wissentlich nicht nur den Besitz von Gewaltdarstellungen durch ihre Kinder, sondern beispielsweise auch, dass die Gewaltdarstellungen anderen Kindern zugänglich gemacht oder verbreitet werden, so können die Eltern gestützt auf die strengeren Strafnormen von Art. 135 Abs. 1 bzw. 197 Ziff. 3 StGB zur Rechenschaft gezogen werden.

b) Bei den bisher wenigen Fällen jugendstrafrechtlicher Untersuchungen im Zusammenhang mit Gewaltdarstellungen auf Handys ist kein strafrechtlich relevantes Verhalten der Eltern festgestellt worden.

Zu Frage 6:

a) Die Kantonspolizei hat zusammen mit den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur sowie dem kantonalen Volksschulamt anfangs April 2006 die Präventionskampagne «Bliib sauber!» lanciert. Damit sollen Schüler und Schülerinnen auf die Strafbarkeit des «Herunterladens» und auf die Verbote betreffend Besitz, Erwerb, Weitergabe usw. von grausamen Gewaltdarstellungen aufmerksam gemacht werden. Im Weiteren werden die Lehrpersonen über die in der Anfrage beschriebenen Entwicklungen und deren Strafbarkeit informiert. Die Lehrpersonen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, Problematik und mögliche Folgen des Umgangs mit verbotenen Gewaltdarstellungen mit den Schülern und Schülerinnen thematisieren zu können.

b) Gewalt ist neben Pornografie, Diskriminierung und weiteren Risiken der Mediennutzung nur ein Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendschutzes. Die Bildungsdirektion geht die in Frage stehende Problematik auf verschiedenen Ebenen an:

- «Medienerziehung» ist als fächerübergreifender Unterrichtsgegenstand im Lehrplan für die Volksschule aufgeführt. Zu den Lernzielen gehört auch die kritische Auseinandersetzung mit den problematischen Gesichtspunkten der Mediengesellschaft.
- Praktische Hinweise für den Umgang mit fragwürdigen und ungeeigneten Inhalten im Internet publiziert die Bildungsdirektion seit 2002 als «Café Affenschw@nz» auf www.schulinformatik.ch. Das dazugehörige Plakat mit acht Merkpunkten wurde an alle Schulen versandt und ist im Lehrmittelverlag erhältlich.

- Die unentgeltlichen Internet-Zugänge für Schulen im Rahmen der Swisscom-Initiative «Schulen ans Internet» sind mit einem Inhaltsfilter geschützt.
- Wie bereits erwähnt unterstützt das Volksschulamt die Präventionskampagne «Bliib sauber!» gegen Gewaltdarstellungen und Pornografie auf Handys und Computern.
- Zur Unterstützung von Lehrpersonen hat die Bildungsdirektion die Empfehlung «Problemfall Handy» ausgearbeitet, die vom Internet heruntergeladen werden kann (www.schulinformatik.ch/downloads/Problemfall_Handy.pdf). Sie thematisiert auch Vorfälle, wie sie in der Anfrage genannt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi